

Sitzungsvorlage

Datum: 20.11.2023

Drucksache Nr.: **23/0497**

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

07.12.2023

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

—

Betreff

Verschiebung des Interessenbekundungsverfahrens für das Kita-Projekt Schützenweg bis Ende 2024

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt unter Berücksichtigung der aktuellen Zuweisungsdynamik von Geflüchteten das Interessenbekundungsverfahren für das Kita-Projekt Schützenweg 21, Haus 5 bis Ende 2024 ruhend zu stellen.

Sachverhalt / Begründung:

Das ehemalige Sozialhaus im Schützenweg 21, Haus 5 wird zur interimswise Unterbringung von geflüchteten Personen genutzt. Ebenfalls beschlussgemäß hat die Verwaltung die zu veröffentlichenden Unterlagen zusammengestellt, um ein Interessensbekundungsverfahren zu starten mit dem Ziel, dass ein Investor das Haus 5 niederlegt und dort eine 4-gruppige Kita errichtet.

Eine Videokonferenz der Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten mit der Bezirksregierung Köln am 30.10.2023 hat nochmals deutlich gemacht, dass die dramatische Zuweisungsdynamik derzeit eines der wichtigsten Themen ist, die es gemeinsam zu bewältigen gilt. Bis zum Ende des Jahres rechnet die Bezirksregierung weiter mit stark steigendem Unterbringungsbedarf.

Aufgrund der ZUE ist die Lage in Sankt Augustin noch nicht so dramatisch wie in den anderen Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis oder in den Landeseinrichtungen. Dennoch sind die Unterbringungskapazitäten in Sankt Augustin nahezu erschöpft. Wohingegen die Zuweisungsquote nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW (FlüAG) gegenwärtig noch übererfüllt ist, ist die Zuweisungsquote nach der Ausländer-Wohnsitz-Regelungsverordnung deutlich untererfüllt. Hinzu kommt die Unterbringung von Ukrainerinnen und Ukrainern und von wohnungslosen Sankt Augustinerinnen und Sankt Augustinern.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, das Interessensbekundungsverfahren für das Kitabau-Projekt Schützenweg bis Ende 2024 ruhend zu stellen. Die Kita Schützenweg ist zwar laut der aktuellen Kita-Bedarfs- und Ausbauplanung für die gesamtstädtische Bedarfsdeckung erforderlich. Jedem Kind auf der sogenannten städtischen Bedarfsliste der über dreijährigen Kinder kann jedoch mit der Eröffnung der Kita in der Freien Buschstraße ein Kita-Platz angeboten werden, so dass der Rechtsanspruch grundsätzlich erfüllt ist. In der Interessenabwägung mit dem stark steigenden alternativlosen Unterbringungsbedarf Geflüchteter kann daher eine Verschiebung um circa ein Jahr aktuell grundsätzlich vertreten werden. Selbstverständlich fällt diese Betrachtung sehr schwer, da sie insbesondere damit einhergeht, dass sich die sozialräumliche Bedarfsdeckung, die Deckung des Bedarfs an U 3-Plätzen und der Abbau von Überbelegungen verzögern.

Durch das Verschieben des Interessensbekundungsverfahrens würde jedoch die Unterbringungssituation in Sankt Augustin entschärft und die etwaige Inbetriebnahme z. B. einer Turnhalle als Unterbringungseinrichtung unwahrscheinlicher. Unter Abwägung der Vor- und Nachteile sieht die Verwaltung derzeit den temporären Fortbestand des Schützenwegs 21 / Haus 5 für die Dauer von zusätzlich circa einem Jahr als mildere Maßnahme für die Sankt Augustiner Bürgerschaft. Bauordnungsrechtlich wird die Nutzung des v. g. Gebäudes bis längstens zum 31.01.2026 geduldet.

Sofern der Rat dem Beschlussvorschlag zustimmt, wird die Verwaltung die Unterlagen für das Interessensbekundungsverfahren für das Kita-Projekt bis Ende 2024 nicht veröffentlichen. Über diesen Vorschlag wurden vorab die Fraktionen und Fraktionslosen im Rat der Stadt Sankt Augustin mit Schreiben vom 17.11.2023 informiert.

In Vertretung

Dr. Martin Eßer
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen.
Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- ☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☒ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.